

Entschädigungssatzung der Gemeinde Poggensee

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 24.01.2003 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren-EntschVOFF) vom 24.04.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 248,00 Euro monatlich.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als pauschalierter Auslagenersatz besonders erstattet:
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 72,00 Euro jährlich.
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 210,00 Euro jährlich.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Wehrführerentschädigung für jeden Tag der Vertretung gezahlt.
- (4) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen

eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro monatlich.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zur Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,00 Euro.

§ 4 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 3,50 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen, Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird.

§ 5 Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

- (2) Fahrkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 6 Dienstjubiläen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten nach Maßgabe der Jubiläumsverordnung vom 29.11.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) bei

25 jähriger,
40 jähriger und
50 jähriger

Dienstzeit im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis eine Jubiläumszuwendung.
Bei der Festsetzung der Dienstzeit werden Vordienstzeiten aus anderen Ehrenbeamtenverhältnissen angerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Poggensee, den 29.10.2003

Gemeinde Poggensee
Der Bürgermeister

Steinbrecher
Steinbrecher

